

Nur 16 % der ausgetauschten Meldungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen von fünf untersuchten Mitgliedstaaten sind für weitere Verfahren verwendet worden. So steht es im Sonderbericht 27/2024 des Europäischen Rechnungshofes. Zwischen den Jahren 2020 und 2023 kamen 49,3 % aller Meldungen aus Deutschland, 14,1 % aus den Niederlanden, 7,9 % aus Zypern, 5,9 % aus Polen, 3,2 % aus Irland, 2 % aus Belgien und der Rest aus den übrigen Mitgliedstaaten der EU. Die deutschen Meldungen finden im europäischen Ausland kein großes Interesse, da sie überwiegend nicht ausgewertet werden. Neben dieser Informationsquelle gibt es noch zahlreiche andere Rechtsquellen für Auskunftsverfahren, insbesondere völkerrechtliche Verträge, darunter selbstverständlich die DBAs und EU-Richtlinien. Die Verwaltung erfolgt in Deutschland vom Bundesamt für Finanzen. Dieses meldet an die örtlichen Finanzämter weiter. Ziel ist die Durchsetzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Hinblick auf den tatsächlichen Besteuerungserfolg bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Ferner soll ein effektiver Steuervollzug erreicht werden. Bereits im Jahr 2019 rügte die EU-Kommission in einem Bewertungsbericht die mangelnde Nutzung der Steuerinformationen. Diesen Sachverhalt hat die CDU/CSU-Fraktion zum Anlass genommen, eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Datenübermittlungsverfahren im europäischen und internationalen Steuerrecht“ zu stellen (Drs. 20/14689). Sie möchte zunächst wissen, auf welcher Grundlage mit welchen Staaten Steuerdaten ausgetauscht werden. Gefragt wird nach der Anzahl der übermittelten Datensätze in der 20. Legislatur aufgrund der Common Reporting Standards und auch nach der Anzahl der Datensätze aufgrund von EARL (Austausch von Einkommensinformationen zu einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Person). Auch EUZI (Austausch von Kontrollmitteilungen zu Zinserträgen) ist Gegenstand eines Fragekomplexes. Selbstverständlich fehlen auch nicht die Fragen zu FATCA (Austausch von Kontoinformationen zwischen den USA und Deutschland), DAC6 (Austausch angezeigter grenzüberschreitender Steuergestaltungen) und DAC 7 (Austausch steuerlich erheblicher Informationen von Plattformnutzern). Mit Spannung dürfen die Antworten erwartet werden, auch im Hinblick darauf, ob die Bundesregierung willens ist, die Fragen zu beantworten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Steuerfreier Sanierungsertrag nach § 3a EStG und § 7b GewStG – Antragstellung nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i. d. F. des UStAusfVerm/StRÄndG und § 36 Abs. 2c Satz 3 GewStG i. d. F. des UStAusfVerm/StRÄndG als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

1. Die gesonderte Feststellung gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Höhe des Sanierungsertrags nach § 3a Abs. 1 Satz 1 EStG erfolgt in einem eigenständigen Verwaltungsakt und wird bei einer Mitunternehmerschaft einheitlich vorgenommen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung – AO –). Dieser Feststellungsbescheid ist als Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO bindend (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO).

2. Die Stellung eines Antrags nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (UStAusfVerm/StRÄndG) oder nach § 36 Abs. 2c Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. des UStAusfVerm/StRÄndG ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

BFH, Urteil vom 10.10.2024 – IV R 1/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-341-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein

1. Der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht ist bereits im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen und nicht erst, wenn feststeht, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintreten wird (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 24.10.2017 – VIII R 19/16, BFHE 262, 1, BStBl II 2019, 34).

2. Die Anschaffungskosten der Darlehensforderung, auf die unter Besserungsvorbehalt verzichtet worden ist, sind nicht, auch nicht anteilig, der Besserungsanwartschaft zuzuordnen.

3. Bei der Prüfung, ob die im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer anzunehmende Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht im Einzelfall widerlegt ist, ist eine Gesamtbetrachtung von Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterbeteiligung vorzunehmen (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.06.2023 – IX R 2/22, BFHE 280, 531).

4. § 20 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist dahin auszulegen, dass § 20 Abs. 2 EStG von § 17 EStG nur verdrängt wird, wenn und soweit sich der Verlust im zu beurteilenden Zeitraum bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 17 EStG auswirkt. Das setzt insbesondere voraus, dass die Tatbestände des § 20 Abs. 2 EStG und des § 17 Abs. 4 EStG im selben Veranlagungszeitraum verwirklicht werden.

BFH, Urteil vom 19.11.2024 – VIII R 8/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-341-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Entgelt für die drittnützige Verpfändung eines Bankguthabens und die Einräumung eines Abrufdarlehens

1. Bei einer entgeltlichen drittnützigen Verpfändung eines Bankguthabens erzielt der Sicherungsgeber als Vertragspartner des Sicherungsbestellers Einkünfte aus Leistungen (§ 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG –) und keine Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

2. Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG erzielt auch, wer einem anderen ein (nicht in Anspruch genommenes) Abrufdarlehen für einen bestimmten Zeitraum einräumt und hierfür eine Pauschalvergütung erhält.

BFH, Urteil vom 22.10.2024 – VIII R 7/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-341-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, der (teilweise) mit einer atypischen Unterbeteiligung belastet ist

1. Wird an einem Mitunternehmeranteil eine atypische Unterbeteiligung begründet, entsteht eine weitere Mitunternehmerschaft in Gestalt der Unterbeteiligungsgesellschaft und damit eine (zumindest) doppelstöckige Mitunternehmerschaft.